

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1995/10/10 95/05/0225

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.10.1995

## **Index**

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

## **Norm**

BauO Wr §129 Abs2;

BauRallg;

VStG §19;

VStG §5 Abs1;

## **Rechtssatz**

Bezüglich eines Mangels, wonach ein ölbefuerter Warmluftkessel an einem unverputzten Formsteinrauchfang angeschlossen war und der schadhafte Rauchfang von der Feuerwehr entfernt worden ist, vermag kein Rechtsirrtum erkannt zu werden, wenn die Berufungsbehörde bei der Strafbemessung davon ausging, daß die festgestellten Mängel erheblich waren. Auch kann der Ansicht nicht entgegengetreten werden, daß der Unrechtsgehalt des strafrechtlich relevanten Verhaltens des Besch bedeutend ist. Ferner ist in der Annahme, das Verschulden des Besch sei erheblich, weil das öffentliche Interesse an der raschen Beseitigung von Mängeln an Bauwerken zwecks Erhaltung von Gebäuden in gutem, der Baubewilligung und den Vorschriften der Wr BauO entsprechendem Zustand verletzt worden ist, wobei hier die Mängel an sich erheblich sind, ein Rechtsirrtum nicht zu erblicken. Auch ein fahrlässiges Verhalten kann "erheblich" sein. Durch Berücksichtigung der Graduierung des Verschuldens des Bf hat die belBeh nicht gegen das Doppelverwertungsgebot verstoßen. Daß trotz Vollendung der Tat kein Schaden entstanden ist, kann allein im gegebenen Sachzusammenhang nicht als strafmildernd erkannt werden.

## **Schlagworte**

Erschwerende und mildernde Umstände AllgemeinErschwerende und mildernde Umstände Schuldform

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1995:1995050225.X05

## **Im RIS seit**

27.08.2001

## **Zuletzt aktualisiert am**

22.07.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)